ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

BEBAUUNGSPLAN "WASSERBERG" IN ASSMANNSHARDT

Auftraggeber:

Gemeinde Schemmerhofen Hauptstraße 25 88433 Schemmerhofen

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg

Schützenstraße 17 88477 Kleinschafhausen Telefon: 07353-75046-13 Mobil: 0176-24114165

E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de

Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkenzept

Inhaltsverzeichnis
1 Veranlassung und Zielsetzung
1.1Rechtliche Grundlagen42Untersuchungsmethodik5
2.1Brutvogelkartierung52.2Fledermauserfassung52.2.1Ermittlung des Artenspektrums / Flugaktivität52.2.2Ermittlung des Quartierpotentials62.3Sonstige Tiergruppen62.4Gehölze73Ergebnisse der Bestandserfassung7
3.1 Schutzgebiete 7 3.1.1 Biotopkartierung 7 3.2 Tiergruppen 9 3.2.1 Vögel 9 3.2.2 Fledermäuse 11 3.3 Gehölze 15 4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens 19
5 Erforderliche Maßnahmen
5.1Vermeidungsmaßnahmen216Fazit23
7 Literatur
Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets (Quelle: LUBW)
Tabellenverzeichnis
Tabelle 1: vorkommende Brutvogelarten im Bereich des Plangebietes

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Gemeinde Schemmerhofen plant die bauliche Entwicklung des Teilortes Aßmannshardt. Durch die Aufgabe von zwei landwirtschaftlichen Betrieben kann eine Fläche von ca. 1,15 ha für eine Wohnbebauung überplant werden (Abbildung 1). Es können 13 Wohnbauplätze ausgewiesen werden, wobei ein Wohngebäude eines Betriebes erhalten werden soll.

Das Plangebiet ist von drei Seiten durch Bebauung umschlossen. An der Nordseite und Nordostseite grenzt ein steiler Hang mit Bewuchs an. Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke 90 und 99 sowie die öffentliche Straßenfläche Flurstück 96. Die Genehmigung der Baufläche ist nach § 13a (BauGB) vorgesehen. Das geplante Wohnbaugebiet liegt im genehmigten Flächennutzungsplan.

In Aßmannhardt ist der Bedarf an Wohnbauflächen permanent vorhanden. Über den vorliegenden Bebauungsplanentwurf "Wasserberg" kann die Gemeinde weiterhin eine geordnete Erschließung und somit die Entwicklung der Ortschaft gewährleisten. Die geplante Bebauung ist als Innenentwicklung auf ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsflächen vorgesehen.

Auf der Vorhabensfläche sollen mehrere Gebäude abgerissen werden. An und in den Gebäuden sind grundsätzlich geeignete Strukturen für Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel vorhanden. Des Weiteren befinden sich Gehölze und Büsche im Vorhabensbereich die gefällt werden sollen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) erforderlich. Die Artenschutzrechtliche Untersuchung ist dabei insbesondere für Fledermäuse und Vögel vorzunehmen.

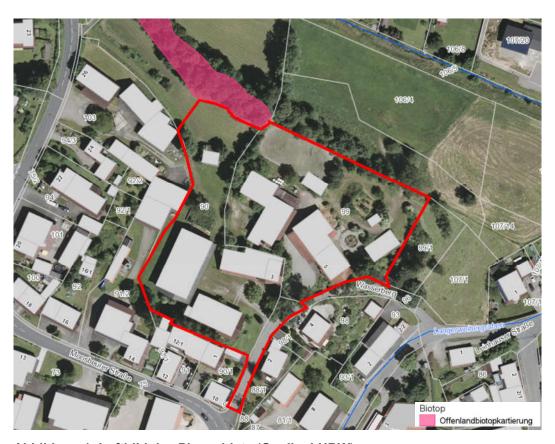


Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets (Quelle: LUBW)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

- (1) "Es ist verboten,
- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

2.1 Brutvogelkartierung

Im Untersuchungsgebiet wurde eine flächendeckende Brutvogelkartierung durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsbereich an 3 Terminen im Mai und Juni auf vorkommende Brutvögel untersucht. Da es bei der Brutvogelkartierung besonders darum geht, Reviere zu finden, wird auf die folgenden revieranzeigenden Merkmale (Südbeck et al, 2005) geachtet:

- Singende/balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen/Eierschalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Junge

Termine: 24.05.2019 30.05.2019 01.06.2019

2.2 Fledermauserfassung

2.2.1 Ermittlung des Artenspektrums / Flugaktivität

Im Plangebiet wurde an drei Terminen abendliche Begehungen mit dem Fledermausdetektor durchgeführt, um dort fliegende Tiere nachzuweisen bzw. deren Quartiere oder Flugrouten festzustellen. Mit Hilfe eines speziellen Ultraschalldetektors (Batlogger M, Elekon) wurden die Ultraschallrufe der Fledermäuse hörbar und erfassbar gemacht. Zum Einsatz kommt ein professionelles Erfassungsgerät nach aktuellem Stand der Technik, das eine Artansprache im Feld sowie die Archivierung von Rufen für nachträgliche computergestützte Analyse mittels moderner Software (BatExplorer Vers.: 1.7.1) ermöglicht.

2.2.2 Ermittlung des Quartierpotentials

Alle Gebäude wurden auf potentielle sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen untersucht. Unübersichtliche Bereiche im Inneren der Gebäude sowie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet.

Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden.

Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet.

Hinweise auf Fledermäuse ergeben sich durch folgende Merkmale:

- Lebende Individuen Sozialllaute in Fortpflanzungsquartieren (typisches Zwitschern)
- Mumien Kot Parasiten
- Typischer Geruch Fettablagerungen an Einflugstellen Insektenreste an Fraßplätzen

Um ggf. weitere Tiere festzustellen, die hinter der Fassadenverkleidung bzw. in Spalten am Gebäude sitzen und um ausfliegende Tiere zu zählen, wurden Ausflugskontrollen in der Dämmerung durchgeführt.

Dabei wurden 2 Beobachter so um die jeweiligen Gebäude postiert, dass sich ausfliegende Tiere gegen den Himmel abheben. Zur akustischen Erfassung der Tiere wurden Ultraschalldetektoren eingesetzt. Weiter wurde bei jeder Begehung auf Soziallaute von Fledermäusen geachtet.

Termine:

24.05.2019 (Gebäudebegehung tagsüber)

30.05.2019 (Detektorbegehung und Ausflugskontrolle)

12.06.2019 (Detektorbegehung und Ausflugskontrolle)

03.07.2019 (Detektorbegehung und Ausflugskontrolle)

2.3 Sonstige Tiergruppen

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden. Bei jeder Begehung wurden mehrere Katzen im Plangebiet angetroffen.

2.4 Gehölze

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden die Gehölzstrukturen im Plangebiet auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen untersucht.

Zur Ermittlung des Quartierpotentials für Fledermäuse, Bilche, Vögel und Totholzkäfern wurde am 07.11.2019 eine weitere Begehung des Untersuchungsgebietes durchgeführt, bei der alle Gehölze auf Vogelnester, Spalten und Höhlungen geprüft wurden. Diese Begutachtung fand durch eine einfache Sichtkontrolle vom Boden aus, mit Hilfe eines Fernglases statt.

Da die Laubbäume bereits relativ viel Laub abgeworfen hatten, war die Sichtkontrolle gut durchführbar.

3 Ergebnisse der Bestandserfassung

3.1 Schutzgebiete

3.1.1 Biotopkartierung

Im Planbereich selbst befinden sich keine Schutzgebiete.

Unmittelbar an der Nordostseite des Planbereichs grenzt ein steiler Hang mit Gehölzbewuchs an. Dieser Bereich ist als Offenlandbiotop ausgewiesen (Abbildung 1+2).

Offenlandbiotop: "Feldgehölze nördlich u. westlich Aßmannshardt" (Biotopnummer 178244260605)

Biotopbeschreibung:

Strukturreiche Feldgehölze mit altem Baumbestand in nördlicher und nordwestlicher Ortsrandlage um Aßmannshardt an natürlichen Böschungen unterschiedlicher Expositionen.

Im Bebauungsplan grenzt der Geltungsbereich an die Böschungsoberkante des Biotops an. Die ersten Gehölze sitzen ca. 1m hinter der Kante. Der Traufbereich ragt aber deutlich über die Kante hinaus.

Der Sicherheitsabstand der Gehölze (meist Eschen) bis zum Baufenster beträgt in diesem Bereich 12 m bis zur Böschungoberkante.

Alle Gehölze des Biotops bleiben erhalten. Die östlichste Esche besitzt einen weit ausragenden Seitenast - dieser soll im Rahmen von Pflegemaßnahmen entnommen werden (Abbildung 3). Der Seitenast wurde auf Höhlungen überprüft. Es wurden keine relevanten Strukturen festgestellt.



Abbildung 2: geschützter Gehölzstreifen nördlich angrenzend an das Plangebiet (07.11.2019)



Abbildung 3: Pfeil: weit ausragender Seitenast, muss entnommen werden (07.11.2019)

3.2 Tiergruppen

3.2.1 Vögel

Auf Grundlage der Brutvogelkartierung sind folgende 10 Arten im Plangebiet und dessen Umfeld als "vorkommend" anzusehen (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: vorkommende Brutvogelarten im Bereich des Plangebietes BP= Brutpaar, Ind=Individuum, M=männlich

Vogelart	RL D	RL BW	Brut-/ Fundstandort
Amsel (Turdus merula)	*	*	Mind. 2 Brutpaare, in Gehölzen entlang des Reitplatzes
Buchfink (Fringilla coelebs)	*	*	Brutvogel mit 1 BP im im Nordteil.
Blaumeise (Parus caeruleus)	*	*	Möglicher Brutvogel; nur 1 Sänger am 30.5. im Südteil und mehrmals 2-3 Vögel bei der Nahrungssuche.
	*	*	Brutvogel; mindestens 1 BP im Bereich der Fichtenreihe. Am 30.05. trägt ein Altvogel Futter im
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	*	*	Südteil.
Grünfink (Carduelis chloris)		_	Brutvogel mit einem Paar nur im Nordteil.
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	*	*	ein beflogenes Nest am Viehstall Flurstück 99, weitere 2 balzende M im Bereich Flurstück 90
Kohlmeise (Parus major)	*	*	1 BP vermutlich im Nistkasten Baumnr. 4
Mauersegler (Apus apus)	*	V	5 BP an der nordöstlichen Giebelseite eines Wirtschaftsgebäudes auf dem Flurstück 90 (siehe Abbildung 3).
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	*	*	Brutvogel; 1 BP im Südteil sowie > 1 BP im Nordteil
Star (Sturnus vulgaris)			Mind. 1 BP in den Starennistkästen an der nordöstlichen Giebelseite eines Wirtschaftsgebäudes auf dem Flurstück 90, Brut ausgeflogen vor Eintreffen der Mauersegler

RL D = Rote Liste Deutschland, RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: * = Nicht gefährdet; 0 = Ausgestorben; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; i = Gefährdete wandernde Art; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Art; D = Daten mangelhaft

In den Gehölzen fehlt insgesamt alter Baumbestand mit Höhlungen und Totholz, was sich in den geringen Nachweisen an baumhöhlenbewohnenden Vogelarten zeigt.

Gebäudebrüter:

Bemerkenswert ist das Vorkommen von 5 Brutpaaren des Mauerseglers (*Apus apus*, RL BW V), die hier in Starenkästen brüten. Die Brutplätze befinden sich an der nordöstlichen Giebelseite eines Wirtschaftsgebäudes auf dem Flurstück 90 (siehe Abbildung 4).

Der Mauersegler kommt in Baden-Württemberg als Sommervogel durchgehend bis 800m über NN vor. Als Gefährdungsursachen werden die fortschreitende Verstädterung sowie die zunehmende Industrialisierung aufgeführt. Seit den 1970er Jahren ist in Deutschland ein deutlicher Rückgang der Mauersegler Bestände verzeichnet worden, der meist auf Brutplatzverluste (z.B. infolge von Gebäudesanierungen) und Klimaveränderungen zurückzuführen ist. In Hölzinger et al. (2007) werden 30.000-50.000 Brutpaare geschätzt. Der Mauersegler ist ein typischer Bewohner der Städte und Dörfer. Hier brütet die Art an höheren Steinbauten wie Industriegebäuden, Bahnhöfen oder Kirchtürmen (Bauer et al.2005b). Zur Nahrung des Mauerseglers zählen hauptsächlich fliegende Kleininsekten, die er bevorzugt in Brutplatznähe, aber auch bis mehrere Kilometer weit entfernt sucht.



Abbildung 4: 5 Starenkästen vom Mauersegler genutzt

Als weiteren Gebäudebrüter ist der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) zu nennen der mit mindestens 3 Brutpaaren an den Wirtschaftsgebäuden nachgewiesen wurde.

Trotz intensiver Nachsuche wurden keine weiteren Gebäudebrüter festgestellt. Das Fehlen von z.B. Rauchschwalben ist auf die bereits lange aufgegebene Viehhaltung zurückzuführen.

Nahrungsssuchende Vogelarten im Plangebiet ohne Brutverdacht:

- Rabenkrähe (Corvus corone)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Star (Sturnus vulgaris)
- Turmfalke (Falco tinnunculus): Sitzwarte auf Gebälk am Ostgiebel des südlichen Wirtschaftgebäudes und auf Birke, Nistplatz vermutlich unweit des Plangebiets
- Elster (Pica pica)
- Haussperling (Passer domesticus)

3.2.2 Fledermäuse

Detektorbegehung:

Bei den Detektorerhebungen wurden im Untersuchungsbereich mindestens 4 Fledermausarten nachgewiesen (Tabelle 2).

Tabelle 2: im Plangebiet nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	Artname	§	RL D	RL BW	FFH 2	FFH 4	Anzahl Nachweis (Ruf- sequenzen)	Bemerkung
Breitflügelfleder- maus	Eptesicus serotinus	S	G	2		x	4	Einzelnachweise; Jagend an Straßenlaternen im Bereich Straße Wasserberg
Kleine Bartfledermaus/ Große Bartfledermaus	Myotis mystacinus Myotis brandtii	s	V V	3 1		x	4	Einzelne Nachweise im nördlichen Plangebiet
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	s	*	3		х	37	Jagende Einzeltiere im gesamten Planbereich
Pipistrellus Art	Pipistrellus nathusii/ Pipistrellus kuhlii	s	i/D G				3	Kurze Rufnachweise entlang des nördlichen Gehölzbestandes
Unbestimmte Myotis-Art	Myotis spec.	s					2	Einzelnachweise

^{§ =} Gesetzlicher Schutzstatus: b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

RL D = Rote Liste Deutschland, RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: * = Nicht gefährdet; 0 = Ausgestorben; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; i = Gefährdete wandernde Art; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Art; D = Daten mangelhaft

ffh2 = Art geschützt entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Anhang 2

ffh4 = Art geschützt entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Anhang 4

Das Plangebiet (künftige Baufläche und Bestand) wird von Fledermäusen überflogen und auch temporär, vor allem von der Zwergfledermaus, als Jagdgebiet genutzt.

Die Detektornachweise der Tiere fanden schwerpunktmäßig in den Randbereichen statt. Hier wurden längere Jagdflüge entlang den nördlich angrenzenden Gehölzen beobachtet. Diese Strukturen dienen als Leitlinien und haben daher wichtige Biotopvernetzungsfunktion für die Tiere.

Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus wurden nur vereinzelt detektiert, was auf eine geringe Frequentierung der Art bzw. geringe Individuendichte im Untersuchungsgebiet schließen lässt. Weiterhin lag ein geringer Anteil nicht näher bestimmbarer *Pipistrellus spec*. Nachweise vor. Da die Rufsequenzen < 40 kHz betrugen, deutet dies auf die sehr ähnlich rufende Weißrandfledermaus bzw. Rauhautfledermaus hin.

Gebäudekontrollen:

Alle Bestandsgebäude (Abbildung 5 und Fotos) wurden begutachtet und nach Bedarf die Dachböden und Außenfassaden untersucht. Die Gebäude beherbergen aktuell keine Fortpflanzungsquartiere von Fledermäusen. Dies wurde durch mehrfaches Überprüfen der relevanten Gebäudeteile und durch methodisch unterschiedliche Ansätze belegt (Ausflugskontrollen, Kotsuche, Detektorbegehungen in der Dämmerung zur Ausflugszeit, Akkustische Suche nach Soziallauten, Gebäudebegehungen bei Tag). Frostfreie Bereiche z.B. Erdkeller o.ä. sind nicht vorhanden.

Im Bereich der Gebäude wurde insgesamt kaum Fledermausaktivität festgestellt. Die im bebauten Bereich nachgewiesenen Tiere flogen entweder sehr spät – nicht in der Ausflugszeit- oder konnten sogar eindeutig aus Bereichen außerhalb des Planbereichs einfliegend beobachtet werden. Die Kontrolltermine fanden während der Wochenstubenzeit der Tiere statt. Ein Fortpflanzungsquartier in oder an den Gebäuden kann damit ausgeschlossen werden.

Da Fledermäuse auch im Spätsommer und Herbst, während der Balzzeit, Spalten in und an Gebäuden nutzen, ist eine zeitweise Nutzung durch Einzeltiere nicht gänzlich auszuschließen.

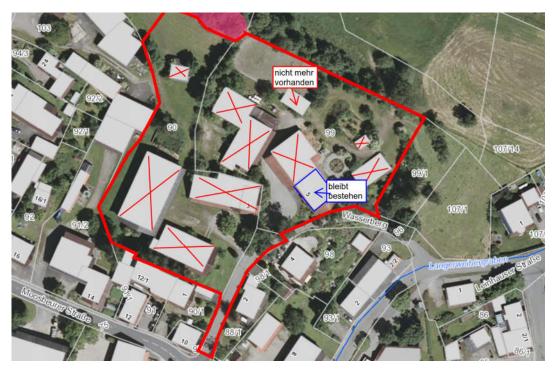


Abbildung 5: rot: untersuchte Gebäude ohne Fledermausnachweise siehe Fotodokumentation



Foto 1: südliches Wirtschaftgebäude



Foto 2: Wirtschaftsgebäude Innen Strohlager



Foto 3: Übersicht Hofstelle Wasserberg 3 aus Osten





Foto 4: Wasserberg 3, Wohnhaus u. Wirtschaftsgebäude Foto 5: Dachboden westl. Wirtschaftsgebäude



Foto 6: ehemaliger Viehstall



Foto 7: ehemaliger Viehstall von Innen



Foto 8: Wirtschaftsteil Hofstelle Wasserberg 5



Foto 9: ehem. Stall im östl. Planbereich

3.3 Gehölze

Im Plangebiet befinden sich auch Gehölze, die teilweise überplant werden (Abbildung 6, Tabelle 3).

Die Bäume Nr. 1-4 befinden sich randlich des Plangebiets und sollten erhalten bleiben. Insgesamt sind die zu fällenden Gehölze Nr. 5 – Nr.27 als nicht besonders schützenswert einzustufen.

Tabelle 3: Bäume im Untersuchungsgebiet

Baumnr.	Baumart	BHD (cm)	Bemerkung	Planung
1	Ahorn (Acer spec)	50	Efeubewuchs erhaltenwert, schöne Wuchsform	wird erhalten
2	Birke (Betula pendula)	3 x 40	3-stämmig, mit Stammhöhlung (leer)	wird erhalten
3	Buche (Fagus sylvatica)	50	Keine Höhlungen	wird erhalten
4	Ahorn (Acer spec)	40	Nistkasten- Höhlenbrüter (Meisen)	wird erhalten
5	Holunder (Sambucus nigra)	3 x 20	Keine relevanten Strukturen	entfällt
6	Walnuss (Juglans regia)	25	Keine relevanten Strukturen	entfällt
7	Hainbuche (Carpinus betulus)	30	Keine relevanten Strukturen	entfällt
8	Walnuss (Juglans regia)	30	Keine relevanten Strukturen	entfällt
9	Walnuss (Juglans regia)	50	Keine relevanten Strukturen	entfällt
10-17	Fichte (<i>Picea abies</i>)	8 x 20- 30 cm	Ehemalige Fichtenhecke, dicht stehend	entfällt
18	Walnuss (Juglans regia)	20	Keine relevanten Strukturen	entfällt
19	Birke (Betula pendula)	60	Totholzanteil, kleinere Asthöhlungen und Ausfaulungen	entfällt
20	Walnuss (Juglans regia)	20	Keine relevanten Strukturen	entfällt
21	Walnuss (Juglans regia)	30	Keine relevanten Strukturen	entfällt
22	Fichte (Picea abies)	70	Efeubewuchs, sehr hoch	entfällt
23	Esche (Fraxinus excelsior)	20	Keine relevanten Strukturen	entfällt
24	Thuja	-	Keine relevanten Strukturen	entfällt
25	Apfelbaum <i>(Malus)</i>	20	Keine relevanten Strukturen	entfällt
26	Buche	35	Keine relevanten Strukturen	entfällt
27	Buche	25	Keine relevanten Strukturen	entfällt

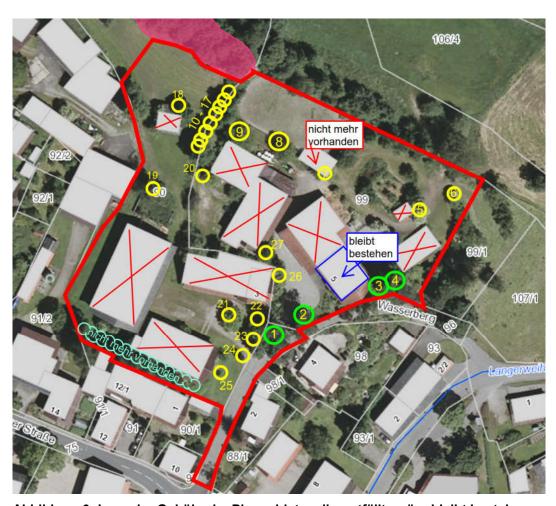


Abbildung 6: Lage der Gehölze im Plangebiet, gelb: entfällt, grün: bleibt bestehen



Foto 10: Pfeil: Baumnr. 1 (Ahorn) erhaltenswert

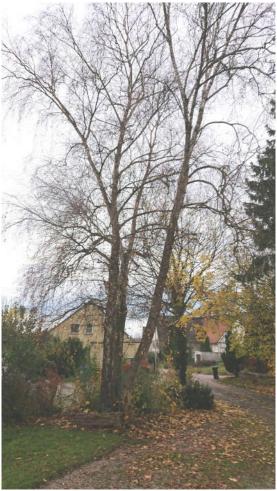


Foto 11: Baumnr. 2 (Birke) erhaltenswert



Foto 12: Baumnr. 3+4 (Buche u. Ahorn) erhaltenswert



Foto 13: Fichtenreihe Nr. 10-17, wird gefällt



Foto 14: Baumnr. 7-9 aus Osten, wird gefällt



Foto 15: Baumnr. 21-24 aus Westen, wird gefällt

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Mauersegler

Durch den Abriss der Gebäude kommt es zu einem Verlust von Nistplätzen für fünf Brutpaare des Mauerseglers.

Um den Verlust der Nistplätze zu verhindern, werden die Nistkästen am Nebengebäude angebracht.

Erfahrungsgemäß werden Nisthilfen im direkten Umfeld der ursprünglichen Brutplätze sehr schnell angenommen, wenn Aufhängort, Anflug und Auffindbarkeit der Kästen gegeben sind. Die Lage der Ersatzkästen befindet sich in der beobachteten "Flugschneise" der Tiere (siehe Maßnahmenempfehlung Kapitel 5).

Die Abrissarbeiten der Gebäude müssen außerhalb der der Brutzeit durchgeführt werden (siehe Maßnahmenempfehlung Kapitel 5).

Auswirkungen des Vorhabens auf die sonstigen nachgewiesenen Vögel

Die Liste der gefundenen Arten enthält keine streng geschützten Arten und keine Arten der baden-württembergischen Roten Liste.

Konflikte mit dem Tötungsverbot (§44, 1, 1) und dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich dadurch vermeiden, dass die erforderlichen Eingriffe in den Gehölzbestand (randliche Hecken Einzelgehölze) nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (wie ohnehin nach §19 BNatSchG vorgeschrieben).

Hinsichtlich des Verbots der Beeinträchtigung der lokalen Population empfehlen TRAUTNER & JOOS (2008), bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch... regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste". Diese Einstufung trifft für alle im Gebiet gefundenen und zu erwartenden Brutvogelarten zu, eine Beeinträchtigung der lokalen Brutvogel-Populationen ist deshalb nicht anzunehmen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Gehölzentfernung: Größere Sommerquartiere sowie Überwinterungsquartiere von Fledermäusen in den Gehölzen sind ausgeschlossen, Übertagungsquartiere von Einzeltieren können in den Sommermonaten jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Konflikte mit dem Tötungsverbot (§44, 1, 1) und dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich dadurch vermeiden, dass die erforderlichen Eingriffe in den Gehölzbestand (randliche Hecken Einzelgehölze) nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden (wie ohnehin nach §19 BNatSchG vorgeschrieben).

Gebäudeabriss: Auf Grund der vielen Spaltenstrukturen in/an den Gebäuden sind temporäre Einzelquartiere von einzelnen Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen. Der Abriss kann deshalb nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. Abrissarbeiten müssen innerhalb des Zeitraumes 01.10. bis 15.03. durchgeführt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Bei Einhaltung der vorgegebenen Abrisszeit werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 ausgelöst. Ersatzmaßnahmen werden nicht benötigt.

5 Erforderliche Maßnahmen

Auf Grundlage der obigen Darstellung nachgewiesener artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der derzeit absehbaren vorhabenbedingten Auswirkungen werden Maßnahmen zusammengestellt, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten der Arten vermieden oder gemindert werden können.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1: Baumfällzeiten

Da Gehölze oft auch kleine Spalten aufweisen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Fledermäuse während des Sommers kurzfristig dort aufhalten. Außerdem ist in den Gehölzen eine Vogelbrut nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann eine Beseitigung von Altgehölzen und Gebüschen nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (wie ohnehin nach §19 BNatSchG vorgeschrieben). → Baumfällarbeiten nicht in der Zeit von 1. März bis 30. September

V2: Gebäudeabriss:

Der Abriss kann auf Grund der vorhandenen Brutvögel generell nur außerhalb der Brutsaison erfolgen. Abrissarbeiten müssen innerhalb des Zeitraumes 01.10. bis 15.03. durchgeführt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Die Abrissarbeiten müssen bis 15.03. insoweit erfolgt sein, dass keine Vogelbrut mehr in den Gebäuden möglich ist. Das Abräumen der Fläche kann über den vorgegebenen Zeitraum hinaus durchgeführt werden.

V3: Verlegung der Nistkästen für Mauersegler

Als Ersatznistplätze werden die 5 bisher genutzten Starenkästen in der direkten Umgebung, Mossbeurerstr.14, an der westlichen Giebelseite angebracht (Abbildung 7+8). Die Wiederverwendung der alten Kästen und die räumliche Lage – lediglich ca. 60 m südwestlich der ursprünglichen Position – ermöglicht den Tieren die schnelle Auffindbarkeit.

Die Umsetzung der Maßnahme muss den Gebäudearbeiten vorausgehen und für die folgende Brutsaison (ab April bis August) bereits vorhanden sein.

Die Installation der Kästen muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Bericht als Vollzugsdokumentation.

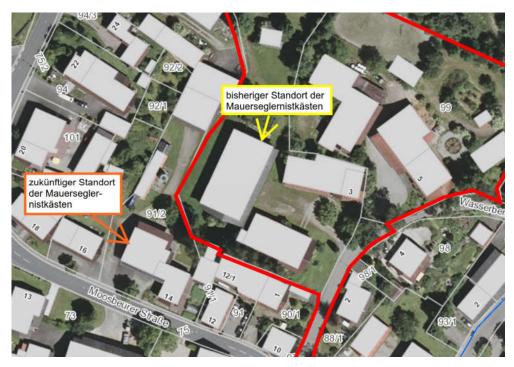


Abbildung 7: Lage der Mauerseglernistkästen vorher und nach dem Gebäudeabriss



Abbildung 8: Giebel Mossbeurerstr. 14 – zukünftiger Standort der Mauerseglernistkästen

6 Fazit

Die Gemeinde Schemmerhofen plant die bauliche Entwicklung des Teilortes Aßmannshardt. Durch die Aufgabe von zwei landwirtschaftlichen Betrieben kann eine Fläche von ca. 1,15 ha für eine Wohnbebauung überplant werden. Die geplante Bebauung ist als Innenentwicklung auf ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsflächen vorgesehen.

Auf der Vorhabensfläche sollen mehrere Gebäude abgerissen werden. Des Weiteren befinden sich Gehölze und Büsche im Vorhabensbereich die gefällt werden sollen.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 5 Brutpaare des Mauerseglers (*Apus apus*) festgestellt. Die Art ist in Baden-Württemberg stark rückläufig. Die bisher genutzten Nistkästen werden erhalten und an ein Nachbargebäude umgehängt.

Bei den sonstigen nachgewiesenen Brutvögeln handelt es sich um allgemein häufige Arten, so dass erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu befürchten sind.

Im Plangebiet wurden keine Fledermausquartiere festgestellt, jedoch stellt der nordöstlich angrenzende Gehölzstreifen für jagende Fledermäuse eine gewisse Bedeutung als Leitstruktur dar. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen - die ökologische Funktion wird weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG bezüglich der vorab anstehenden Baufeldräumung muss der in Kapitel 5 beschriebene Fäll- und Abrisszeitraum beachtet werden.

7 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BAUER H.-G., BEZZEL E. & FIEDLER W. (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes Nichtsperlingsvögel. Aula, 808 S.
- BAUER, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- BELLMANN, H. (1993): Libellen beobachten bestimmen, Naturbuch Verlag Augsburg
- BRAUN, M. U. DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden -Württembergs, Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse, Ulmer-Verlag, Stuttgart, 687 S.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) -Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBI. I Nr.11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl. -Nr.: 791 -8-1.
- GEIGER, A., Ernst-Friedrich Kiel, Martin Woike (2007): Künstliche Lichtquellen Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51, in Kraft getreten am 01.03.2010.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden Württembergs, Nicht Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (2015): Informationsportal "Geschützte Arten". http://www.lubw.baden wuerttemberg.de/servlet/is/29533/
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (2015): Informationsportal "Rote Listen". http://www.lubw.baden wuerttemberg.de/servlet/is/29039/
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden Württemberg.- Stuttgart.
- NABU-INFO (2009): Naturverträgliche Stadtbeleuchtung Wie werden Straßenlaternen und Fassadenstrahler insektenfreundlich?
- RUGE, K. (1993): Europäische Spechte Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.-Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. Württ. 67: 13-25.

- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorha ben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D.,M AYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). 97 S. +Anhänge. Hannover, Marburg.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm -Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- SÜDBECK, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach §42 BNatschG bei Vogelarten ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272